Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 EKV Angaben zur Person: Nicht natürliche Personen und Personenverbände

EKV - Eigentümerkontrollverordnung 2016 – EKV 2016

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.08.2018

§ 6.

Die nach dieser Verordnung vom Anzeigepflichtigen anzuführenden nicht natürlichen Personen, Personenverbände und Trusts sind mit

1. 1.Firma oder Bezeichnung,
2. 2.Rechtsform,
3. 3.Sitz und Sitzland,
4. 4.Verwaltungssitz und
5. 5.der Firmenbuchnummer oder den Ordnungsmerkmalen einer vergleichbaren Registereintragung, sofern eine solche Eintragung besteht,

anzugeben.

In Kraft seit 21.09.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at